

Examensübungsklausur: Dubioser Welpenkauf mit besonders schwerer Folge

Wiss. Mitarbeiterin Jeannine Ann Boatright, Wiss. Mitarbeiterin Irina Isabel Pommerenke, Gießen*

Die Klausur wurde im Sommersemester 2023 im Examensklausurenkurs der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie in stark gekürzter Form als Fortgeschrittenenklausur in der Übung im Strafrecht gestellt. Im Durchschnitt wurden im Rahmen der Examensübungsklausur 5,17 Punkte erzielt, die Durchfallquote lag bei 37 %.

Sachverhalt

Die Geschäftsfrau G betreibt über verschiedene Online-Plattformen unter dem Namen Reinrassig & Flauschig e.V. einen Handel mit Hundewelpen. Dort gibt G an, dass sie ihre Welpen mit dem durch die StIKo Vet (Ständige Impfkommission Veterinärmedizin) empfohlenen Impfstatus (Grundimmunisierung sowie Tollwutimpfung) abgibt. So kann G einen zusätzlichen Pauschalbetrag i.H.v. 150 € „abkassieren“. T, ein mit G befreundeter Tierarzt, der über das Geschäftsmodell der G informiert ist, stellt ihr regelmäßig „Blanko“-Impfausweise aus, in denen er Schutzimpfungen einträgt und unterzeichnet, die tatsächlich nie vorgenommen wurden. Unmittelbar vor einem Verkauf trägt G noch den Namen des Welpen und das Datum ein. Als Gegenleistung erhält T von G für jeden ausgestellten Impfpass 25 €.

Kindheitstraum der Kundin K war es immer, Halterin eines reinrassigen Deutschen Schäferhunds zu sein. Über die Internetplattform tierischeKleinanzeigen wird sie eines Tages auf den Hundewelpen Claus (Kaufpreis i.H.v. 1.200 €) des Reinrassig & Flauschig e.V. aufmerksam und nimmt daher Kontakt mit G auf. Drei Tage später fährt K zur angegebenen Adresse und ist verwundert, dass der Zielort sich als öffentlicher Parkplatz entpuppt. Als K zudem feststellen muss, dass sie, anders als zugesagt, das Muttertier nicht in Augenschein nehmen kann, hat sie ein zunehmend ungutes Bauchgefühl. Nachdem G aber den Impfpass sowie Ahnennachweis aushändigt und K auf Letzterem das offizielle Qualitätslogo des „VDH“ („Verband für das Deutsche Hundewesen“) erkennt, das die Kennzeichnung für international anerkannte und offizielle Papiere des Verbands darstellt, sind die Zweifel verfliegen und sie entscheidet sich, Claus direkt mitzunehmen. Den Gesamtpreis i.H.v. 1.350 € händigt sie G bar aus. Tatsächlich weist Claus, wie G weiß, keinen reinrassigen Stammbaum auf. Vielmehr griff G – wie üblich – auf einen Ahnennachweis vom „VDH“ zurück, der irrtümlich bei ihr eingeworfen wurde, aber eigentlich für jemand anderen bestimmt war. Über ein sehr gutes PDF-Programm ersetzte G die Angaben zu Rasse, Name, Farbe, Wurftag sowie Ausstellungsdatum und druckte dies mittels eines hochprofessionellen Laserdruckers aus. Durch den Verkauf zahlreicher nicht geimpfter Mischlingswelpen hat G bislang einen Gewinn von rund 200.000 € erzielt.

Nach einigen Monaten wird bei Claus eine Hüftdysplasie diagnostiziert. K erkennt, dass der Ahnennachweis, der neben der Reinrassigkeit auch den Ausschluss von Erbkrankheiten garantierte, „falsch“ ist und will sich völlig verärgert bei einem langen Spaziergang mit Claus Luft machen. Als

* Die Verf. sind Wiss. Mitarbeiterinnen an der Professur für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Umweltstrafrecht der Justus-Liebig-Universität Gießen (Prof. Dr. Thomas Rotsch).

der ungeliebte Nachbar N die beiden passiert und Claus sich plötzlich ungewohnt aggressiv verhält, gibt K ihrem Ärger nach und stachelt Claus an, N anzugreifen. Claus springt N daraufhin an und beißt ihm in die Wade. N erleidet im Folgemonat Kopfschmerzen, Fieber sowie Kribbelgefühle in der Nähe des Hundebisses. Er sucht den ärztlichen Notdienst auf, wo er auf die Intensivstation verlegt wird und ins Koma fällt. Sieben Tage später verstirbt N. Postmortal wird festgestellt, dass N an Tollwut, die durch den Hundebiss übertragen wurde, verstorben ist.

Aufgabe

Wie haben die Beteiligten sich nach dem StGB strafbar gemacht? § 246 StGB ist nicht zu prüfen.

Bearbeitungsvermerk

Gehen Sie davon aus, dass ein reinrassiger Deutscher Schäferhund mit Papieren tatsächlich 1.200 € und ein Schäferhund-Mischling etwa 600 € kostet. Vom RKI wird eine Tollwutimpfung für Menschen nur vor Reisen in Tollwut-Endemiegebiete sowie für Personen mit beruflichem oder sonstigem engem Kontakt zu Fledermäusen oder bei Labortätigkeit mit Tollwutviren empfohlen. Eine Tollwutinfektion endet ohne entsprechende postexpositionelle Maßnahme innerhalb von sieben bis zehn Tagen nach dem Auftreten der ersten Symptome tödlich.

Lösungsvorschlag

1. Tatkomplex: Der Welpenverkauf.....	1372
A. Strafbarkeit der G	1372
I. § 263 StGB (Aussagen auf der Internetplattform tierischeKleinanzeigen)	1372
II. §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Var. 1, Nr. 2 Var. 2 StGB gegenüber und zulasten K (Verkauf eines nicht reinrassigen und nicht geimpften Welpen).....	1372
1. Objektiver Tatbestand.....	1372
a) Täuschung	1372
b) Irrtum	1373
c) Vermögensverfügung	1373
d) Vermögensschaden	1374
2. Subjektiver Tatbestand	1374
a) Vorsatz	1374
b) Absicht rechtswidriger Bereicherung	1374
3. Rechtswidrigkeit und Schuld	1375
4. Regelbeispiel, § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1, Nr. 2 StGB.....	1375
a) Gewerbsmäßigkeit	1375
b) Vermögensverlust großen Ausmaßes.....	1375
c) Absicht, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen	1375

5. Ergebnis	1376
III. § 267 Abs. 1 Var. 1, Var. 3 StGB (Ausdrucken eines „neuen“ Ahnennachweises und dessen Aushändigung an K).....	1376
1. Objektiver Tatbestand.....	1376
a) Urkunde	1376
b) Herstellen einer unechten Urkunde.....	1377
c) Gebrauchen einer unechten Urkunde	1377
2. Subjektiver Tatbestand	1377
3. Rechtswidrigkeit und Schuld	1378
4. Regelbeispiel, § 267 Abs. 3 S. 2 StGB.....	1378
a) Gewerbsmäßigkeit	1378
b) Vermögensverlust großen Ausmaßes	1378
c) Erhebliche Gefährdung der Sicherheit des Rechtsverkehrs durch eine große Zahl von unechten Urkunden	1378
5. Ergebnis	1379
IV. § 267 Abs. 1 Var. 2 StGB (Manipulation des ursprünglichen Ahnennachweises)	1379
V. §§ 274 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 StGB (Behalten des originalen Ahnennachweises)	1379
VI. § 267 Abs. 1 Var. 1 StGB (Ausfüllen des „Blanko“-Impfausweises)	1380
VII. § 275 Abs. 1a, Abs. 2 Var. 1 StGB (Sich-Verschaffen von „Blanko“-Impfausweisen) ..	1380
B. Strafbarkeit des T	1382
I. § 267 Abs. 1 StGB (Ausstellen des „Blanko“-Impfausweises)	1382
II. §§ 267 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB (Ausstellen der „Blanko“-Impfausweise, die anschließend durch G ausgefüllt werden)	1382
III. § 277 StGB (Ausstellen der Impfpässe).....	1383
IV. § 275 Abs. 1a, Abs. 2 Var. 1 StGB (Dokumentation nicht durchgeführter Schutzimpfungen in „Blanko“-Impfausweisen)	1383
V. § 263 Abs. 1 StGB (Ausstellen des „Blanko“-Impfausweis)	1384
VI. §§ 263 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB (Ausstellen des „Blanko“-Impfausweises).....	1384
1. Gemeinsamer Tatplan.....	1384
2. Gemeinsame Tatausführung.....	1384
3. Ergebnis	1385
VII. §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Var. 1, Nr. 2 Var. 2, 27 StGB (Ausstellen des „Blanko“-Impfausweises)	1385
1. Objektiver Tatbestand.....	1385
2. Subjektiver Tatbestand	1386
3. Rechtswidrigkeit und Schuld	1386

4. Strafflosigkeit aufgrund „neutraler“ Beihilfe.....	1386
5. Strafzumessung.....	1386
6. Ergebnis	1387
C. Konkurrenzen und Ergebnis 1. Tatkomplex	1387
2. Tatkomplex: Der Biss in die Wade	1388
A. Strafbarkeit der K.....	1388
I. § 212 Abs. 1 StGB (Anstacheln von Claus).....	1388
II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 StGB (Anstacheln von Claus)	1388
1. Objektiver Tatbestand.....	1388
a) Grunddelikt i.S.d. § 223 Abs. 1 StGB.....	1388
aa) Körperliche Misshandlung.....	1388
bb) Gesundheitsschädigung	1388
cc) Kausalität und objektive Zurechenbarkeit	1389
b) Qualifikation i.S.d. § 224 Abs. 1 StGB	1389
aa) Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen	1389
(1) Gift oder anderer gesundheitsschädlicher Stoff	1389
(2) Beibringen.....	1391
bb) Mittels eines gefährlichen Werkzeugs	1391
(1) Gefährliches Werkzeug.....	1391
(2) „Mittels“	1391
(3) Zwischenergebnis.....	1392
cc) Mittels eines hinterlistigen Überfalls.....	1392
dd) Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung.....	1392
c) Zwischenergebnis.....	1393
2. Subjektiver Tatbestand	1393
3. Rechtswidrigkeit und Schuld	1393
4. Ergebnis	1394
III. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 227 Abs. 1 StGB (Anstacheln von Claus)	1394
1. Grunddelikt.....	1394
2. Eintritt des qualifizierenden Erfolgs: Tod der verletzten Person	1394
3. Kausalität.....	1394
4. Spezifischer Gefahrzusammenhang	1394
5. Fahrlässige Verursachung der schweren Folge, § 18 StGB.....	1395
a) Objektive Sorgfaltswidrigkeit	1395
b) Objektive Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit	1395

c) Zwischenergebnis.....	1396
6. Ergebnis	1396
IV. § 222 StGB (Anstacheln des Claus)	1396
B. Strafbarkeit der G	1396
I. § 222 StGB und § 229 StGB (Angabe, Claus sei geimpft)	1396
II. §§ 222, 13 Abs. 1 StGB und §§ 229, 13 Abs. 1 StGB (Nicht-Impfung)	1397
C. Konkurrenzen und Ergebnis 2. Tatkomplex	1397
Gesamtergebnis	1397

Hinweis: Eine Gliederung kann grundsätzlich chronologisch, nach Tatkomplexen, Personen oder (der Schwere von) Deliktstatbeständen aufgebaut werden. Jedenfalls sollte sie ökonomisch und zweckmäßig sein (*Rotsch*, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, 1. Kap. Rn. 85). Hier bietet es sich an, zwei Tatkomplexe – einmal hinsichtlich des Welpenverkaufs und einmal hinsichtlich des Hundebisses – zu bilden.

1. Tatkomplex: Der Welpenverkauf

A. Strafbarkeit der G

I. § 263 StGB (Aussagen auf der Internetplattform tierischeKleinanzeigen)

Ein Betrug gem. § 263 StGB einzig durch das Einstellen der Anzeige auf der Internet-Plattform kommt nicht in Betracht, da allein diese Täuschung nicht kausal für die spätere Vermögensverfügung der K ist.

II. §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Var. 1, Nr. 2 Var. 2 StGB gegenüber und zulasten K (Verkauf eines nicht reinrassigen und nicht geimpften Welpen)

G könnte sich eines Betruges in einem besonders schweren Fall gem. § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Var. 1, Nr. 2 Var. 2 StGB gegenüber und zulasten K schuldig gemacht haben, indem sie K den Welpen Claus als reinrassig und geimpft verkaufte.

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung

G müsste K über Tatsachen getäuscht haben. Täuschung ist jedes Verhalten, durch das im Wege einer Einwirkung auf das intellektuelle Vorstellungsbild eines anderen eine Fehlvorstellung über Tatsachen erregt werden kann.¹ Tatsachen sind Verhältnisse, Zustände oder Geschehnisse der Gegenwart

¹ Vgl. Perron, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 263 Rn. 6 m.w.N., sowie den

oder Vergangenheit, die prinzipiell dem Beweis zugänglich sind.²

Die Reinrassigkeit und die Immunisierung (entsprechend des durch die StIKo Vet empfohlenen Impfstatus') des Welpen Claus sind Tatsachen. G erklärt bereits auf der Verkaufsplattform ausdrücklich, dass ihre Welpen, somit auch Claus, reinrassig und vollständig geimpft seien. Diese Erklärung ist objektiv unrichtig, weshalb darin eine Vorspiegelung falscher Tatsachen und damit eine Täuschung zu sehen ist, welche G bei der Verkaufsabwicklung nicht zuletzt durch die Aushändigung eines Impfpasses und eines Ahnennachweises mindestens konkludent aufrechterhält.

b) Irrtum

K müsste aufgrund dieser Täuschung einem Irrtum unterlegen sein. Ein Irrtum ist die unrichtige Vorstellung einer Person über Tatsachen.³ Vorstellungsinhalt und Wirklichkeit müssen also auseinanderfallen.⁴

Als K zu G fährt, hat sie die unrichtige Vorstellung darüber, dass Claus reinrassig und geimpft sei. Unmittelbar vor Verkaufsabschluss hat sie aufgrund der Umstände bei der Verkaufsabwicklung (Übergabe auf einem Parkplatz, Muttertier nicht vor Ort) jedoch ein zunehmend ungutes Bauchgefühl. Fraglich ist, welche Auswirkung ein solches Bauchgefühl auf die konkrete Vorstellung der K hat. So könnten Zweifel einen Irrtum der K möglicherweise ausschließen. Doch selbst wenn man ihr pauschal Bedenken an der Seriosität des Geschäfts unterstellt, bedeutet das nicht automatisch, dass K ausgerechnet der Behauptung der G, Claus sei reinrassig und geimpft, keinen Glauben mehr schenkt. Anhaltspunkte für konkrete Zweifel gerade an diesen Angaben gehen auch nicht daraus hervor, dass die (lediglich allgemeinen) Bedenken weichen, als G der K Impfpass und Ahnennachweis aushändigt und K auf Letzterem das offizielle Qualitätssiegel des „VDH“ erkennt. Aus dem pauschal ungenuten Bauchgefühl der K ergeben sich daher keine konkreten Zweifel an den irrumsrelevanten Behauptungen der G. Mithin kommt es auf die umstrittene Frage, ob Zweifel die Annahme eines Irrtums ausschließen,⁵ nicht an.

Ein Irrtum liegt daher vor. Die Täuschungshandlung der G kann auch nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Irrtum der K entfällt (condicio-sine-qua-non-Formel).⁶ Mithin beruht der Irrtum auch kausal auf der Täuschungshandlung.

c) Vermögensverfügung

K müsste aufgrund ihres Irrtums über ihr Vermögen verfügt haben. Eine Vermögensverfügung ist jedes unmittelbar vermögensmindernde Verhalten.⁷ Ein solches unmittelbar vermögensminderndes Verhalten liegt in der Zahlung von 1.350 € an G. Diese Vermögensverfügung beruht auch kausal auf dem Irrtum.

Hinweis bei *Rotsch*, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, Fall 22 Rn. 145.

² I.d.S. z.B. *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 70. Aufl. 2023, § 263 Rn. 6.

³ *Perron*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 263 Rn. 33.

⁴ *Küper/Zopfs*, Strafrecht, Besonderer Teil, 11. Aufl. 2022, Rn. 381.

⁵ Dazu ausführlich *Rotsch*, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, Fall 22 Rn. 152 ff.

⁶ Vgl. BGHSt 1, 332 (333); *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 226.

⁷ BGHSt 14, 170 = NJW 1960, 1068 (1069).

d) Vermögensschaden

Aufgrund der Vermögensverfügung muss K einen Vermögensschaden erlitten haben. Ein Vermögensschaden liegt dann vor, wenn der Gesamtwert des Vermögens infolge der Vermögensverfügung nach Saldierung (noch immer) gemindert ist, der Vermögensabfluss also nicht unmittelbar durch einen gleichwertigen Vermögenszufluss vollumfänglich kompensiert wird.⁸

K erwirbt Eigentum an einem nicht reinrassigen und ungeimpften Welpen. Ein nicht reinrassiger Welpen (600 €) hat nicht denselben wirtschaftlichen Marktwert wie ein reinrassiger Welpen (1.200 €). Zudem hat K 150 € für eine Immunisierung gezahlt, die nicht stattgefunden hat.

Die Vermögensminderung der K wurde durch das Verschaffen des Eigentums an einem nicht geimpften Mischlingshund daher nicht vollständig kompensiert; ein Vermögensschaden i.H.v. 750 € liegt vor.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

G wusste, dass Claus weder reinrassig noch geimpft ist, und ihr kam es gerade darauf an, dass K durch die unwahren Angaben einem Irrtum unterlag, der sie wiederum dazu veranlasste, eine Vermögensverfügung weit über den wirtschaftlichen Marktwert hinaus zu tätigen, was diese bei Kenntnis wohl nicht getan hätte. G handelte daher wissentlich und willentlich im Hinblick auf die Verwirklichung der Tatumstände⁹, die zum Straftatbestand des Betrugs gehören, und daher vorsätzlich hinsichtlich der Erfüllung des objektiven Tatbestandes.

b) Absicht rechtswidriger Bereicherung

G müsste auch in der Absicht¹⁰ gehandelt haben, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. G kam es zielgerichtet auf die Erlangung des Vermögensvorteils i.H.v. 750 € als wirtschaftliche Besserstellung an. Dieser Vermögensvorteil ist rechtswidrig, weil G aufgrund ihrer mangelhaften Leistung keinen fälligen und einredefreien Anspruch¹¹ auf ihn hat. Diesbezüglich hat G ebenfalls Vorsatz. Der angestrebte rechtswidrige Vermögensvorteil der G und der bei K eingetretene Schaden beruhen ferner auf derselben Vermögensverfügung, sodass der Vermögensvorteil auch unmittelbar die Kehrseite des Schadens bildet (Stoffgleichheit)¹².

Mithin handelte G in der Absicht, sich rechtswidrig und stoffgleich zu bereichern.

⁸ Küper/Zopfs, *Strafrecht, Besonderer Teil*, 11. Aufl. 2022, Rn. 644 ff.

⁹ Allgemein zum vorsätzlichen Handeln siehe BGHSt 19, 295 (298) = NJW 1964, 1330; Sternberg-Lieben/Schuster, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2019, § 15 Rn. 9; Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 53. Aufl. 2023, Rn. 313.

¹⁰ Zu dieser Definition allgemein Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2023, § 263 Rn. 58 ff.

¹¹ Zu dieser Definition allgemein Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2023, § 263 Rn. 61.

¹² Vgl. Perron, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2019, § 263 Rn. 168; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2023, § 263 Rn. 59.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. Mithin handelte G rechtswidrig und schuldhaft.

4. Regelbeispiel, § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1, Nr. 2 StGB

Darüber hinaus könnte ein besonders schwerer Fall einschlägig sein.

a) Gewerbsmäßigkeit

G könnte gewerbsmäßig i.S.d. § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Var. 1 StGB gehandelt haben.

Gewerbsmäßig handelt, wer die Tat in der Absicht begeht, sich aus wiederholter Begehung eine fortlaufende Einnahmequelle von nicht unerheblicher Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.¹³ Mit einer nicht nebensächlichen Erfolgsvorstellung möchte G geflissentlich als fortlaufende Einnahmequelle über längere Zeit wiederholt nicht geimpfte Mischlings-Hunde unter falschen Angaben verkaufen, um eine wirtschaftliche Besserstellung von mehreren Hundert Euro pro Welpen zu erzielen. Der betrügerische Welpenhandel stellt für G somit eine fortlaufende Einnahmequelle von gewisser Dauer und einigem Umfang dar.

Mithin handelte G gewerbsmäßig.

b) Vermögensverlust großen Ausmaßes

G könnte zudem einen Vermögensverlust großen Ausmaßes i.S.d. § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Var. 1 StGB herbeigeführt haben.

Diese Variante verlangt objektiv einen Schaden großen Ausmaßes, also eine aus dem Rahmen durchschnittlicher Betrugsschäden herausfallende Schädigung, was ab 50.000 € anzunehmen ist.¹⁴ G hat durch den Welpenverkauf bisher insgesamt 200.000 € erzielt. Es ist jedoch nicht auf den insgesamt erlangten Vorteil des Täters abzustellen, sondern auf die Vermögenseinbuße auf der Opferseite.¹⁵ Die Vermögenseinbuße auf Seiten der K beträgt hingegen lediglich 750 €.

Mithin liegt kein Vermögensverlust großen Ausmaßes vor.

c) Absicht, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen

Zudem könnte G in der Absicht gehandelt haben, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen.

§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. Var. 2 StGB setzt die spezielle Vermögensgefährdungsabsicht voraus, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen. Eine große Zahl verlangt mehr als drei¹⁶ Personen, nicht aber eine unübersehbare Vielzahl. Bei Vorliegen dieser Absicht reicht die einmalige Tatbegehung zur Erfüllung

¹³ Vgl. BGHSt 49, 177 (181) = NSTZ-RR 2006, 106 (107); *Hefendehl*, in: MüKo-StGB, Bd. 5, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 1212.

¹⁴ *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 263 Rn. 66 m.w.N.; *Rotsch*, ZStW 117 (2005), 577 (597).

¹⁵ BGH NJW 2011, 1825.

¹⁶ *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 263 Rn. 66. A.A. *Pünder*, Jura 2001, 588 (591) ab 10 Personen; *Joecks/Jäger*, Strafgesetzbuch, Studienkommentar, 13. Aufl. 2021, Rn. 186 50 Opfer.

des Regelbeispiels aus.¹⁷

G handelte in der Absicht, ihr bereits seit geraumer Zeit betriebenes betrügerisches Geschäftsmodell fortzusetzen und dadurch nicht nur K, sondern auch andere Kunden in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen. Mithin handelte G in der speziellen Vermögensgefährdungsabsicht des Regelbeispiels.

5. Ergebnis

G ist eines Betrugers in einem besonders schweren Fall gem. § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Var. 1, Nr. 2 Var. 2 StGB schuldig.

III. § 267 Abs. 1 Var. 1, Var. 3 StGB (Ausdrucken eines „neuen“ Ahnennachweises und dessen Aushändigung an K)

G könnte sich einer Urkundenfälschung gem. § 267 Abs. 1 Var. 1, Var. 3 StGB schuldig gemacht haben, indem sie auf einen vom „VDH“ ausgestellten Ahnennachweis zurückgriff, dort über ein sehr gutes PDF-Programm Name, Rasse, Farbe, Wurftag und Datum austauschte und professionell ausdruckte, um diesen sodann an K auszuhändigen.

1. Objektiver Tatbestand

G könnte eine unechte Urkunde hergestellt und anschließend gebraucht haben.

a) Urkunde

Dafür müsste es sich bei dem Ahnennachweis um eine Urkunde handeln.

Eine Urkunde ist eine dauerhaft verkörperte Gedankenerklärung (Perpetuierungsfunktion), die zum Beweis bestimmt und geeignet ist (Beweisfunktion), und ihren (wirklichen oder scheinbaren) Aussteller erkennen lässt (Garantiefunktion).¹⁸

Die Gedankenerklärung des Ahnennachweises ist die Information darüber, dass das bezeichnete Tier „VDH“-geprüft reinrassig ist. Diese Erklärung ist in dem gedruckten Ahnennachweis stofflich fixiert und somit ausreichend verkörpert. Zudem wird die Erklärung durch das vorhandene offizielle Logo dem „VDH“¹⁹ zugerechnet (sog. Geistigkeitstheorie²⁰) und lässt mithin einen Aussteller erkennen.

Fraglich ist jedoch, ob der ausgedruckte Ahnennachweis auch die Beweisfunktion erfüllt. Einfache Abschriften und Fotokopien erfüllen diese nicht, da sie nur den Inhalt der Urschrift wiedergeben.²¹ Eine andere Beurteilung ergibt sich nur dann, wenn Kopien nicht als solche erkennbar und so

¹⁷ BGH NStZ 2001, 319; BT-Drs. 13/8587, S. 85.

¹⁸ BGHSt 3, 84; 4, 285; 13, 235; Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 267 Rn. 2; Puppe/Schumann, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 267 Rn. 18; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, Rn. 776.

¹⁹ Vgl. zur Ausstellereigenschaft bei juristischen Personen Puppe/Schumann, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 267 Rn. 75.

²⁰ Entscheidend ist nicht, wer die Urkunde körperlich hergestellt hat, sondern vom wem die Erklärung geistig herrührt, vgl. Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, Rn. 787.

²¹ Kindhäuser/Schramm, Strafrecht, Besonderer Teil I, 11. Aufl. 2023, § 55 Rn. 38 i.V.m. Rn. 40.

beschaffen sind, dass sie objektiv den Eindruck eines Originals erzeugen.²²

G nutzt sowohl einen hochprofessionellen Drucker als auch ein gutes PDF-Programm. Zwar wurde der Erklärungsinhalt geändert, sodass es sich – strenggenommen – nicht um eine Kopie des Originals handelt. Entscheidend ist aber, dass der gedruckte Ahnennachweis selbst für ein Original gehalten wird. Dieser soll im Rechtsverkehr Beweis darüber erbringen, dass es sich bei dem bezeichneten Tier um ein geprüft reinrassiges handelt. Folglich ist die Beweisfunktion erfüllt.

Bei dem ausgedruckten Ahnennachweis handelt es sich somit um eine (falsche) Urkunde²³.

b) Herstellen einer unechten Urkunde

Diese ist unecht, wenn sie nicht von demjenigen herrührt, der aus ihr als Aussteller hervorgeht.²⁴ Maßgeblich ist daher nicht, ob die Erklärung der Wahrheit entspricht.²⁵

Der ausgedruckte Ahnennachweis lässt den „VHD“ als Erklärenden erkennen. Allerdings hat G die verkörperte Erklärung, dass Claus „VDH“-geprüft reinrassig ist, geschaffen, indem sie auf einen vom „VDH“ tatsächlich einmal ausgestellten Ahnennachweis zurückgriff, über ein PDF-Programm Name, Rasse und Geburtsdatum austauschte und die veränderte Datei anschließend ausdrückte. Die verkörperte Erklärung im „neu“ hergestellten Ahnennachweis stammt geistig somit von G und nicht (mehr) vom „VDH“, der als ihr vermeintlicher Aussteller hervorgeht. Folglich ist die von G hergestellte Urkunde unecht.

c) Gebrauchen einer unechten Urkunde

Diese unechte Urkunde hat G an K bei Abwicklung des Kaufvertrages ausgehändigt und somit so zugänglich gemacht, dass K sie wahrnehmen konnte. Folglich hat G auch eine unechte Urkunde gebraucht.²⁶

2. Subjektiver Tatbestand

G müsste vorsätzlich i.S.d. § 15 StGB sowie zur Täuschung im Rechtsverkehr gehandelt haben.

Täuschungs„absicht“ meint nicht die Absicht im technischen Sinne, sondern lässt direkten Vorsatz genügen.²⁷ Demnach handelt zur Täuschung im Rechtsverkehr, wer (mit sicherem Wissen) davon ausgeht, dass ein anderer die Urkunde für echt hält und durch diese irriige Annahme zu einem rechtlich erheblichen Verhalten bestimmt wird.²⁸

G kam es zielgerichtet darauf an, mithilfe des originalen Ahnennachweises eine Erklärung herzustellen, die dem „VDH“ zugerechnet werden sollte. Insofern handelte sie mit *dolus directus* 1. Grades (Absicht) hinsichtlich des Herstellens. Gleichzeitig bezweckte sie schon beim Herstellen, diese Falsch-

²² BGH, Urt. v. 27.5.2020 – 5 StR 433/19, Rn. 9; Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 267 Rn. 42b; Kindhäuser/Schramm, Strafrecht, Besonderer Teil I, 11. Aufl. 2023, § 55 Rn. 43 m.w.N. in Fn. 80; Nestler, ZJS 2010, 608 (609); Puppe/Schumann, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 267 Rn. 49 f.

²³ Streng genommen stellt eine unechte Urkunde gerade keine Urkunde dar, vgl. Erb, in: MüKo-StGB, Bd. 5, 4. Aufl. 2022, § 267 Rn. 27–29; Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 267 Rn. 99 („falsche Urkunde“).

²⁴ Maier, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 267 Rn. 63; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, Rn. 808.

²⁵ Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, Rn. 810.

²⁶ Heghmanns, Strafrecht, Besonderer Teil, 2. Aufl. 2021, Rn. 1553.

²⁷ Zum Begriff der „Absicht“ in Tatbeständen vgl. Czimek, ZJS 2020, 337 (338).

²⁸ Kindhäuser/Schramm, Strafrecht, Besonderer Teil I, 11. Aufl. 2023, § 55 Rn. 71.

urkunde später zu nutzen, um aufgrund der vermeintlichen Reinrassigkeit einen höheren Kaufpreis zu erzielen. Sie handelte folglich auch hinsichtlich des Gebrauchens mit dolus directus 1. Grades und daher insgesamt vorsätzlich. Da es für G entschieden darauf ankam, K mit dem Gebrauchen dieses Ahnennachweises zu einem Vertragsschluss und somit zu einem rechtlich erheblichen Verhalten zu bewegen, handelte G (sogar) mit dolus directus 1. Grades und folglich auch zur Täuschung im Rechtsverkehr.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

G handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

4. Regelbeispiel, § 267 Abs. 3 S. 2 StGB

a) Gewerbsmäßigkeit

G könnte ein Regelbeispiel verwirklicht haben, indem sie gewerbsmäßig handelte. Es ist nicht erforderlich, dass die erstrebten Einnahmen unmittelbar aus den Verstößen gegen § 267 StGB resultieren, sondern ausreichend, dass die Urkundenfälschung die Begehung anderer, auf Gewinnerzielung gerichteter Delikte ermöglicht.²⁹

G möchte wiederholt unechte Urkunden (siehe oben) herstellen, um diese gezielt als Grundlage abzuschließender Kaufverträge zu nutzen. Die Urkundenfälschung soll somit den auf Gewinnerzielung gerichteten Betrug ermöglichen. G möchte auf diese Weise über eine gewisse Dauer einen nicht unerheblichen Gewinn erzielen. Sie handelte mithin gewerbsmäßig.

b) Vermögensverlust großen Ausmaßes

Zwar hat G bisher insgesamt 200.000 € durch diese Vorgehensweise verdient und somit die Grenze von 50.000 €³⁰ überschritten. Entscheidend ist jedoch, dass der Vermögensverlust i.S.d. § 267 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB durch *eine einzige* tatbestandsmäßige Handlung herbeigeführt wird.³¹ Diese beziffert vorliegend aber „nur“ einen Schaden i.H.v. 750 € (siehe oben), sodass das Regelbeispiel (auch hier) nicht erfüllt ist.

Hinweis: Auf die Erwähnung der Nr. 2 kann – insbesondere aufgrund der Erwähnung i.R.d. Betrugs – verzichtet werden, ohne dass dies zu Punktabzug führt.

c) Erhebliche Gefährdung der Sicherheit des Rechtsverkehrs durch eine große Zahl von unechten Urkunden

Allerdings könnte G durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet haben gem. § 267 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 StGB.

²⁹ Erb, in: MüKo-StGB, Bd. 5, 4. Aufl. 2022, § 267 Rn. 225.

³⁰ Maier, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 267 Rn. 124.

³¹ Puppe/Schumann, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 267 Rn. 118.

Teilweise wird ein Vertrauensverlust eines „unübersehbaren Empfängerkreis[es]“³² respektive eines nicht abgrenzbaren Empfängerkreises³³ gefordert. Andere präferieren eine numerische Festlegung, die bei 20³⁴ bzw. 55³⁵ beginnt, aber keiner starren Grenze unterliegt³⁶. Insofern ist jedoch beides gegeben: Durch das Online-Inserieren werden deutschlandweit Interessenten aufmerksam, von denen eine nicht unerhebliche Menge auch einen Kaufvertrag unter Vertrauen auf die Echtheit des Ahnennachweises abschließt. Die insofern erhebliche Gefährdung des Rechtsverkehrs verdeutlicht vor allem der von G bereits erwirtschaftete Gewinn i.H.v. 200.000 €, welcher nur über eine Abwicklung von mehreren hundert Verträgen zustande kommen konnte. Zudem sorgt die Online-Präsenz für einen nicht beherrschbaren und unübersehbaren Empfängerkreis. Allerdings muss der Täter die Sicherheit des Rechtsverkehrs *mittels großer Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden* erheblich gefährden. Die große Anzahl von Urkunden muss dabei bereits im Rahmen einer Tat im Rechtssinne vorliegen.³⁷ Hier ergibt sich eine große Anzahl von unechten Urkunden jedoch nicht schon aus einer, sondern aus mehreren Taten. Somit ist das Regelbeispiel i.S.d. § 267 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 StGB nicht erfüllt.

5. Ergebnis

G hat sich einer Urkundenfälschung in einem besonders schweren Fall gem. § 267 Abs. 1 Var. 1, Var. 3, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Var. 1, Nr. 3 StGB schuldig gemacht. Var. 1 und Var. 3 stellen eine einheitliche Deliktsverwirklichung in Form der Urkundenfälschung dar, da es G schon bei der Erzeugung der Fälschurkunde darauf ankam (Absicht), diese später zu gebrauchen.³⁸

IV. § 267 Abs. 1 Var. 2 StGB (Manipulation des ursprünglichen Ahnennachweises)

Eine Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung nach § 267 Abs. 1 Var. 2 StGB scheidet deshalb aus, weil G die ursprüngliche Urkunde – den originalen Ahnennachweis vom „VDH“ – als solche nicht nachträglich verändert und somit nicht verfälscht³⁹. Vielmehr bleibt dieser Ahnennachweis unberührt.

V. §§ 274 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 StGB (Behalten des originalen Ahnennachweises)

Indem G den irrtümlicherweise an sie zugestellten originalen Ahnennachweis behielt, hat sie sich keiner Urkundenunterdrückung nach § 274 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 StGB strafbar gemacht. Zwar handelt es sich bei dem Ahnennachweis um eine Urkunde (siehe oben), die dem eigentlichen Empfänger das Beweisführungsrecht zuschreibt und somit gehört⁴⁰. Allerdings hat G keine Garantenstellung inne,

³² Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 267 Rn. 108.

³³ Puppe/Schumann, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 267 Rn. 119.

³⁴ Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 70. Aufl. 2023, § 267 Rn. 54; Weidemann, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2023, § 267 Rn. 46.

³⁵ BGH BeckRS 2013, 03738 Rn. 2.

³⁶ Weidemann, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2023, § 267 Rn. 46.

³⁷ BGH NJW 2011, 2448 (2449 f.); Kindhäuser/Schramm, Strafrecht, Besonderer Teil I, 11. Aufl. 2023, § 55 Rn. 77.

³⁸ Vgl. Heghmanns, Strafrecht, Besonderer Teil, 2. Aufl. 2021, Rn. 1503.

³⁹ Kindhäuser/Schramm, Strafrecht, Besonderer Teil I, 11. Aufl. 2023, § 55 Rn. 59.

⁴⁰ Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 274 Rn. 5; insbesondere begründet die zufällige Besitzerlangung kein Beweisführungsrecht, vgl. Erb, in: MüKo-StGB, Bd. 5, 4. Aufl. 2022, § 274 Rn. 5.

aus der somit auch keine Garantienpflicht i.S.d. § 13 Abs. 1 StGB resultiert, dafür Sorge zu tragen, dass der Brief an den richtigen Adressaten gelangt.⁴¹

Hinweis: Diese Prüfung ist nicht naheliegend und daher nicht zwingend erforderlich.

VI. § 267 Abs. 1 Var. 1 StGB (Ausfüllen des „Blanko“-Impfausweises)

G könnte sich zudem einer Urkundenfälschung gem. § 267 Abs. 1 Var. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem sie Namen und Datum in den „Blanko“-Impfausweis eintrug.

Ein Blankett wird erst dann zur Urkunde, wenn die Unterschrift, die es trägt, mit einem urkundlichen Inhalt versehen wird, sodass der Namensträger als Urheber der Erklärung erscheint.⁴² Eine unechte Urkunde stellt mithin auch her, wer einem unvollständigen Schriftstück, aus dem zumindest der Aussteller erkennbar ist, ohne Willen oder entgegen den Anordnungen des Ausstellers einen urkundlichen Inhalt gibt (sog. Blankettfälschung).⁴³

Indem G Namen und Datum in den „Blanko“-Impfausweis eintrug, versah sie diesen mit der Erklärung, dass Claus die angegebenen Impfungen erhalten hat. Aus der Unterzeichnung geht T als Aussteller der Impfpässe hervor. Der „Blanko“-Impfausweis wurde folglich durch G mit einem urkundlichen Inhalt versehen und somit zu einer Urkunde.

T ist allerdings bestens vertraut mit dem Geschäftsmodell der G und überlässt ihr das Eintragen der noch offenen Daten in die „Blanko“-Impfausweise. Folglich ist er mit dem durch G willkürlich erklärten Inhalt einverstanden, sodass das Ausfüllen nicht im Widerspruch zum Willen des Ausstellers geschieht. Mithin liegt gerade keine Herstellung einer unechten Urkunde vor.

G hat sich durch das Ausfüllen des „Blanko“-Impfausweises nicht gem. § 267 Abs. 1 Var. 1 StGB schuldig gemacht.

VII. § 275 Abs. 1a, Abs. 2 Var. 1 StGB (Sich-Verschaffen von „Blanko“-Impfausweisen)

Vorüberlegung zum Konkurrenzverhältnis von § 267 StGB zu § 275 Abs. 1a StGB: Da es sich bei Letzterem um ein bloßes Vorbereitungsdelikt handelt, tritt § 275 Abs. 1a StGB jedenfalls dann als materiell subsidiär hinter § 267 StGB zurück, wenn die Tat sich ausschließlich auf solche „Blanko“-Impfausweise bezieht, die der Täter selbst anschließend zu einer unechten Urkunde vervollständigt (*Lichtenthäler*, NStZ 2022, 138 [139]). Da hier aber gerade keine Vervollständigung zu einer unechten, sondern zu einer echten Urkunde vorliegt, ist eine eigenständige Verwirklichung des § 275 Abs. 1a StGB nicht von vornherein ausgeschlossen und sollte daher (zumindest kurz) geprüft werden.

⁴¹ Allgemein dazu *Koch*, in: HK-GS, 5. Aufl. 2022, StGB § 274 Rn. 8; *Freund*, in: MüKo-StGB, Bd. 5, 4. Aufl. 2022, § 274 Rn. 48. A.A. wohl *Hoyer*, in: SK-StGB, Bd. 5, 9. Aufl. 2019, § 274 Rn. 13, der zumindest missverständlich von „Verhindern des Zugangs an den Beweisführungsberechtigten“ spricht. Eine Strafbarkeit kann sich aber dann ergeben, wenn die Rückgabe respektive Herausgabe (an den Postboten) verweigert wird: RG, Urt. v. 15.5.1884 – 776/84 = RGSt 10, 391; vgl. auch *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 70. Aufl. 2023, § 274 Rn. 6.

⁴² Vgl. OLG Köln NJW 1967, 742; *Heine/Schuster*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 267 Rn. 62.

⁴³ *Heine/Schuster*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 267 Rn. 62.

Indem sich G „Blanko“-Impfausweise, die nicht durchgeführte Schutzimpfungen dokumentieren, verschaffte, könnte sie sich einer Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen gem. § 275 Abs. 1a StGB schuldig gemacht haben.

Tatobjekte des § 275 Abs. 1a StGB sind „Blanko“-Impfausweise, namentlich Impfausweise, die noch nicht personalisiert sind,⁴⁴ auf denen zumindest eine tatsächlich nicht durchgeführte Schutzimpfung einer Person oder eines Tieres gegen bestimmte Krankheiten mit einem bestimmten Impfstoff dokumentiert wird oder bereits ist.⁴⁵

Hinweis: Vertretbar ist es auch, tierische Impfausweise unter systematischen Gesichtspunkten – im Vergleich zum Gesundheitszeugnis, welches ausschließlich menschliche Gesundheitszeugnisse umfasst⁴⁶ – nicht unter § 275 Abs. 1a StGB zu subsumieren. Auch der Gesetzgeber definiert Blankett-Impfausweise als „Impfausweise, die noch nicht personalisiert sind, die also noch keine Angaben zur Person der Inhaberin oder des Inhabers enthalten“⁴⁷, wobei er die Norm wohl vor allem anwendungsspezifisch auf die Corona-Pandemie zuschnitt, um Strafbarkeitslücken zu schließen⁴⁸.

Äußere Grenze der vier⁴⁹ Auslegungsmethoden ist jedoch regelmäßig der Wortlaut.⁵⁰ Während die §§ 277 ff. StGB von „Gesundheitszeugnissen“ sprechen, umfasst § 275 Abs. 1a StGB „(Blankett-)Impfausweise“. Gesundheitszeugnis und Impfausweis sind insoweit unterschiedliche Tatbestandsmerkmale, die sich (zwingend) unterscheiden. Ein Impfausweis soll erst (und nur) dann ein Gesundheitszeugnis darstellen, „wenn er einen konkreten individualisierbaren Menschen erkennen lässt“^{51, 52}. Insofern ist der Begriff des Impfausweises weiter als der eines Gesundheitszeugnisses. § 275 StGB bezweckt den Schutz der Sicherheit und die Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs.⁵³ Für diesen effektiven Schutz ist es jedoch unerheblich, ob es sich um einen „falschen“ Impfausweis eines Menschen oder eines Tieres handelt. Das Vertrauen in den Rechtsverkehr würde gleich stark erschüttert. Zu bedenken sind auch die sich anschließenden Folgen für den Gesundheitsschutz – auch wenn dieser nicht das unmittelbar durch die §§ 275, 277 ff. StGB zu schützende Rechtsgut ist. Zu denken sei insbesondere an potentielle Infektionsrisiken durch Zoonosen. Insofern kann von einem Tier sogar eine höhere Infektionsgefahr ausgehen, bedenkt man den Umstand, dass der Halter das im Zweifel unbedenkt infektiose Tier in Kontakt mit der Menschheit belässt, während ein sich krankführender Mensch wohl vernünftigerweise zuhause bleibt.

Es sprechen systematische Gesichtspunkte sowohl gegen als auch für die Annahme, dass mit Impfausweisen auch solche von Tieren gemeint sind. Es ist richtig, dass der Gesetzgeber die Norm im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie schuf, allerdings ist dies kein zwingender Grund dafür, dass der „Anwendungsbereich der Regelung auf Menschen [zu] beschränken“⁵⁴ ist. Vielmehr ist es gerade auch Aufgabe des Gesetzgebers, tätig zu werden, sollte es nicht seinem Willen entsprechen,

⁴⁴ BT-Drs. 20/15, S. 32; *Lichtenthäler*, NStZ 2022, 138 (139).

⁴⁵ *Puppe/Schumann*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 275 Rn. 12; *Weidemann*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2023, § 275 Rn. 6 f.

⁴⁶ OLG Stuttgart, Urt. v. 25.9.2013 – 2 Ss 519/13 = NJW 2014, 482 (483); LG Frankfurt a.M., Beschl. v. 6.4.2021 – 5/26 Qs 2/21 = NStZ-RR 2021, 282 (282 f.).

⁴⁷ BT-Drs. 20/15, S. 32 (*Hervorhebung durch Verf.*).

⁴⁸ *Eindrücklich Zieschang*, ZfStW 2/2022, 140.

⁴⁹ Lesenswert zu den (weiteren) Auslegungsmethoden *Reimer*, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2020, Rn. 269 ff.

⁵⁰ vgl. (kritisch) *Reimer*, Juristische Methodenlehre, 2. Aufl. 2020, Rn. 310.

⁵¹ OLG Bamberg, Beschl. v. 17.1.2022 – 1 Ws 732–733/21 = NJW 2022, 556 (556 Ls. 1) – *Hervorhebung durch Verf.*

⁵² *Magnus*, in: Tsambikakis/Rostalski, Medizinstrafrecht, 2023, § 278 Rn. 12 i.V.m. Rn. 14.

⁵³ BT-Drs. 20/15, S. 32; *Zieschang*, in: LK-StGB, Bd. 15, 13. Aufl. 2023, § 275 Rn. 1.

⁵⁴ So aber *Zieschang*, in: LK-StGB, Bd. 15, 13. Aufl. 2023, § 275 Rn. 6 Fn. 26; *Ders.*, ZfStW 2/2022, 140 (143 Fn. 35).

den Impfausweis von Tieren in den Anwendungsbereich der Norm fallen zu lassen: So hat er im Wortlaut von § 278 Abs. 1 StGB deutlich Bezug auf den *Menschen* genommen, dies bei § 275 (Abs. 1a) StGB jedoch unterlassen.

Daher sprechen die besseren Gründe (Telos und Wortlaut) wohl für einen umfassenden Schutz des Rechtsverkehrs, indem der Impfausweis sowohl den eines Menschen als auch den eines Tieres umfasst.

Anknüpfungspunkt ist das Sich-Verschaffen bereits entsprechend präparierter Blankette. Durch die Tathandlung in Bezug auf einen solcherart veränderten „Blanko“-Impfausweis muss die Herstellung eines unrichtigen Impfausweises vorbereitet werden, etwa indem das Blankett einer Person übergeben wird, die ihren Namen darin einträgt und so einen Impfausweis erhält, der in Wirklichkeit nicht durchgeführte Schutzimpfungen nach außen hin dokumentiert.⁵⁵ G will die „Blanko“-Impfausweise gerade zur Herstellung unrichtiger Impfausweise benutzen, indem sie willkürlich Daten von tatsächlich nicht geimpften Welpen einträgt und so einen Impfausweis herstellt, der in Wirklichkeit nicht durchgeführte Schutzimpfungen nach außen hin dokumentiert.

G handelte dabei auch gewerbsmäßig (siehe oben) sowie rechtswidrig und schuldhaft.

Mithin hat sich G der gewerbsmäßigen Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen gem. § 275 Abs. 1a, Abs. 2 Var. 1 StGB schuldig gemacht.

B. Strafbarkeit des T

I. § 267 Abs. 1 StGB (Ausstellen des „Blanko“-Impfausweises)

T stellt G regelmäßig „Blanko“-Impfausweise aus, in denen er nicht durchgeführte Schutzimpfungen dokumentiert und unterzeichnet. Einen Namen und ein Datum trägt er nicht ein. Für eine schutzwürdige Gedankenerklärung fehlt es daher an einem wesentlichen Bezugspunkt; ein solches „Blankett“ ist nur ein unvollständiges Schriftstück (siehe oben). Mangels urkundlichen Inhalts liegt daher schon keine Urkunde vor, auch wenn zumindest der Aussteller erkennbar ist.

T hat sich durch das Ausstellen der „Blanko“-Impfausweise keiner Urkundenfälschung gem. § 267 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

II. §§ 267 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB (Ausstellen der „Blanko“-Impfausweise, die anschließend durch G ausgefüllt werden)

Da T als erkennbarer und tatsächlicher Aussteller der „Blanko“-Impfausweise mit dem anschließend durch G willkürlich eingetragenen Inhalt (Namen und Datum) einverstanden ist (siehe oben), wird keine unechte Urkunde hergestellt. Die (gemeinsame) Herstellung von schriftlichen Lügen durch den „echten“ Aussteller fällt gerade nicht in den Anwendungsbereich des § 267 Abs. 1 Var. 1 StGB.⁵⁶

⁵⁵ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 275 Rn. 2a.

⁵⁶ BGH, Beschl. v. 4.6.2013 – 2 StR 59/13, Rn. 13 = BeckRS 2013, 13333; vgl. auch Maier, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 267 Rn. 66; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 24. Aufl. 2023, § 33 Rn. 7.

Hinweis: Im Rahmen von sog. schriftlichen Lügen kann grds. eine Strafbarkeit gem. §§ 271, 348 StGB in Betracht kommen,⁵⁷ die hier allerdings nicht einschlägig ist.

Eine Strafbarkeit wegen mittäterschaftlich begangener Urkundenfälschung gem. §§ 267 Abs. 1 Var. 1, 25 Abs. 2 StGB kommt daher nicht in Betracht.

Auch eine Strafbarkeit nach §§ 267 Abs. 1 Var. 2, 25 Abs. 2 StGB scheidet deshalb aus, weil T und G keine vorhandenen Urkunden nachträglich verändern, sondern erst gemeinsam überhaupt neue Urkunden herstellen, die schlichtweg nicht der Wahrheit entsprechen (vgl. zuvor).

III. § 277 StGB (Ausstellen der Impfpässe)

Bei den vorliegenden Impfpässen für Hundewelpen handelt es sich nicht um tatbestandsmäßige Urkunden i.S.d. § 227 StGB (sog. „Gesundheitszeugnisse“), in denen der Gesundheitszustand eines Menschen beschrieben wird. Mangels Gesundheitszeugnisses hat T sich nicht wegen unbefugten Ausstellens von Gesundheitszeugnissen gem. § 277 StGB strafbar gemacht.

IV. § 275 Abs. 1a, Abs. 2 Var. 1 StGB (Dokumentation nicht durchgeführter Schutzimpfungen in „Blanko“-Impfausweisen)

Indem T Impfpässe an G ausstellte, in denen er nicht durchgeführte Schutzimpfungen eingetragen hatte, könnte er sich aber der Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen gem. § 275 Abs. 1a StGB schuldig gemacht haben.

Dazu müsste T die Herstellung unrichtiger Impfausweise dadurch vorbereitet haben, dass Blanko-Impfausweise manipuliert werden können, indem er mindestens eine Impfung durch Hineinschreiben dokumentierte, die nicht durchgeführt worden ist.

Ohne dass eine Schutzimpfung tatsächlich erfolgte, stellte T „Blanko“-Impfausweise an G aus, in denen er nicht durchgeführte Schutzimpfungen für Hundewelpen dokumentierte und unterzeichnete. Eine Personalisierung erfolgte später durch G. Mithin bereitete T die Herstellung von unrichtigen Impfausweisen durch G vor.

T handelte vorsätzlich im Hinblick auf die Begehung der vorbereiteten Fälschung.

Da er insoweit auch von dem Geschäftsmodell der G profitieren und sich für eine längere Zeit durch die wiederholte wirtschaftliche Gegenleistung (i.H.v. 25 € für jeden ausgehändigten „Blanko“-Impfausweis) eine zusätzliche Einkommensquelle erschließen wollte, handelte T zudem gewerbsmäßig i.S.d. Abs. 2 Var. 1.

Hinweis: A.A. sehr gut vertretbar. Insbesondere kann ein angestrebter Gewinn i.H.v. 25 € je „Blanko“-Impfausweis als nicht unerhebliche Einkommensquelle eines Tierarztes durchaus abgelehnt werden.

T handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

T hat sich der Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen gem. § 275 Abs. 1a, Abs. 2 Var. 1 StGB schuldig gemacht.

⁵⁷ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 267 Rn. 17; historisch zur Straflosigkeit schriftlicher Lügen Brockhaus, ZIS 2008, 556.

V. § 263 Abs. 1 StGB (Ausstellen des „Blanko“-Impfausweis)

Das Ausstellen des „Blanko“-Impfausweis an G stellt keine taugliche Täuschungshandlung gegenüber K dar, weil es an einer intellektuellen Einwirkung auf K unmittelbar durch T fehlt. Die Täuschung wird vielmehr anschließend und unmittelbar durch die bösgläubige G vorgenommen.

Hinweis: Diese Prüfung ist nicht naheliegend und daher nicht zwingend erforderlich.

VI. §§ 263 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB (Ausstellen des „Blanko“-Impfausweises)

T könnte sich wegen mittäterschaftlichen Betrugs gem. §§ 263 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er G den „Blanko“-Impfausweis zur Täuschung der K ausstellte.

T hat die Täuschungshandlung gegenüber K zwar nicht selbst begangen, sondern G. Möglicherweise kann T das Handeln der G aber über die Grundsätze der Mittäterschaft zugerechnet werden. Das ist dann der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 StGB gegeben sind. Hierfür sind grundsätzlich ein gemeinsamer Tatplan und eine gemeinschaftliche Tatausführung erforderlich.⁵⁸

1. Gemeinsamer Tatplan

Eine vorherige Absprache zwischen G und T lag (nur) insoweit vor, als T für G „Blanko“-Impfausweise erstellt, in denen er die von der Stiko Vet empfohlenen Schutzimpfungen einträgt, diese unterzeichnet und sie für die weitere Verwendung der G überlässt, welche diese anschließend beliebig ausfüllen und einsetzen konnte.

Hinweis: Es ist vertretbar, an dieser Stelle bereits einen hinreichend gemeinsamen Tatplan zu verneinen, weil T zwar Kenntnis vom Geschäftsmodell der G hat, darüber hinaus aber nicht in die weitere Planung involviert ist. Zudem ist für T mangels entgegenstehender Angaben im Sachverhalt zum Erhalt der 25 € nicht entscheidend, ob G tatsächlich zum Betrug ansetzt. Er hat somit am Erfolg des Betruges kein Interesse.

2. Gemeinsame Tatausführung

Der Mitwirkungsakt des T (die Ausstellung des „Blanko“-Impfausweises) beschränkt sich lediglich auf das Vorbereitungsstadium; während der eigentlichen Tatausführung war T nicht anwesend. Zwar wird teilweise angenommen, dass auch Handlungen im Vorbereitungsstadium Mittäterschaft begründen können.⁵⁹ Als Zentralgestalt des deliktischen Geschehens erscheint T dennoch nicht. Er erhält zwar als Gegenleistung für den ausgestellten „Blanko“-Impfausweis 25 € von G. Dies begründet allerdings noch kein großes Eigeninteresse am Erfolg des Betrugs, insbesondere da es sich um einen vergleichsweise kleinen Anteil handelt. Auch ein „geistiger Kontakt“⁶⁰ mit der am Tatort anwesenden G lag nicht vor. Ferner wird das „Beteiligungsminus“ bei der realen Tatausführung auch nicht durch das Gewicht des Tatbeitrags für die Tatverwirklichung und durch die Stellung des Beteiligten im Gesamt-

⁵⁸ Statt vieler *Roxin*, *Strafrecht*, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 25 Rn. 189.

⁵⁹ Dazu ausführlich *Rotsch*, *Strafrechtliche Klausurenlehre*, 4. Aufl. 2022, Fall 21 Rn. 120 ff.

⁶⁰ *Roxin*, *JA* 1979, 519 (522).

geschehen, etwa durch ein „Plus“ bei der Tatplanung, ausgeglichen.⁶¹ T hatte weder eine organisierende oder planende Funktion inne noch detaillierte Anweisungen für die Tatausführung gegeben.

Hinweis: Eine ausführliche Streitdarstellung und Prüfung der Möglichkeit einer Mittäterschaft bei Vornahme bloßer Vorbereitungshandlungen sollte hier nicht vorgenommen werden (Schwerpunktsetzung!). T verfügt weder über einen evidenten von der Rechtsprechung geforderten „Täterwillen“ noch über eine für die Annahme einer funktionalen Tatherrschaft ausreichende Gestaltungsherrschaft. Der Vollständigkeit halber kann dies kurz und im Urteilsstil festgestellt werden.

3. Ergebnis

Die Voraussetzungen der Mittäterschaft sind somit nicht erfüllt. Der durch G verwirklichte Betrug gegenüber und zulasten K kann T daher nicht gem. § 25 Abs. 2 StGB zugerechnet werden. Eine Strafbarkeit wegen mittäterschaftlichen Betrugs gem. §§ 263 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB scheidet mithin aus.

VII. §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Var. 1, Nr. 2 Var. 2, 27 StGB (Ausstellen des „Blanko“-Impfausweises)

T könnte sich durch das Ausstellen des „Blanko“-Impfausweises an G, die diesen für die Verkaufsabwicklung mit K nutzte, einer Beihilfe zum Betrug in einem besonders schweren Fall gem. §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Var. 1, Nr. 2 Var. 2, 27 StGB schuldig gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

Die vorsätzlich rechtswidrige Haupttat ist der von G verwirklichte Betrug in einem besonders schweren Fall gem. § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Var. 1, Nr. 2 Var. 2 StGB gegenüber und zulasten K.

Hierzu müsste T durch das Ausstellen des Impfausweises Hilfe geleistet haben. Die Anforderungen an die Qualität der Hilfeleistung sind umstritten. Während ein Teil der Literatur eine kausale Hilfeleistung verlangt,⁶² lässt insbesondere die Rechtsprechung des BGH jeden nur haupttatförderlichen Beitrag genügen;⁶³ allerdings wird die Ansicht der Literatur insofern relativiert, als sie als kausalen Tatbeitrag einen solchen genügen lässt, „der die Rechtsgutsverletzung ermöglicht oder verstärkt oder die Durchführung der Tat erleichtert oder absichert“^{64, 65}.

Ohne Übergabe eines Impfausweises hätte G im Rahmen der Verkaufsabwicklung eine wesentliche Leistung nicht erbringen können und K hätte nach lebensnaher Sachverhaltsauslegung den Kaufvertrag wohl nicht dergestalt abgeschlossen. Die Aushändigung eines Impfausweises an G zur Weiterverwendung für die Verkaufsabwicklung mit K hat daher durchaus entscheidenden Einfluss auf den konkreten Taterfolg; sie erleichtert die Tat nicht nur, sondern ermöglicht sie vielmehr. Die Hilfeleistung durch T war daher nicht nur haupttatförderlich, sondern sogar kausal. Ein Streitentscheid über die Anforderungen an die Qualität der Hilfeleistung ist somit nicht erforderlich.

Eine objektive Hilfeleistung liegt vor.

⁶¹ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 826.

⁶² Vgl. Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 26 Rn. 184.

⁶³ BGH VRS 8 (1955), 201; BGH VRS 23 (1962), 209; BGH MDR 1967, 173; BGH MDR 1972, 16.

⁶⁴ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 27 Rn. 2.

⁶⁵ Dazu Rotsch, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, Fall 2 Rn. 156 m.w.N., der insofern auch von einem „Scheinproblem“ spricht, da Literatur und Rechtsprechung in der Sache stets zu denselben Ergebnissen kämen.

2. Subjektiver Tatbestand

Der „Gehilfenvorsatz“⁶⁶ muss nicht auf alle Einzelheiten konkretisiert sein, sondern nur die wesentlichen Merkmale des Unrechts der Haupttat erfassen.⁶⁷ T ist über das Geschäftsmodell der G informiert. Insoweit handelte er im Wissen, dass die Kunden der G über den Impfstatus der Welpen getäuscht werden sollen, um für einen vermeintlichen Impfschutz mehr Geld zu bezahlen. Folglich handelte T mit *dolus directus* 2. Grades und somit vorsätzlich bezüglich der objektiven Merkmale des Grundtatbestands des § 263 StGB.

Zudem wusste er auch, dass seine Hilfeleistung – das Ausstellen der „Blanko“-Impfausweise – kausal für die Verkaufsabwicklung durch G war. Daher handelte er auch mit *dolus directus* 2. Grades bezüglich seiner Hilfeleistung.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

T handelte rechtswidrig und schuldhaft.

4. Straflosigkeit aufgrund „neutraler“ Beihilfe

Fraglich ist, ob T möglicherweise im Ergebnis deshalb nicht wegen Beihilfe zum Betrug bestraft werden kann, weil er mit dem Ausstellen der Impfpässe letztlich nur seine Berufstätigkeit ausgeübt hat. Seine Beihilfehandlung könnte damit eine sog. „neutrale“ Handlung darstellen. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Strafbarkeit in diesem Zusammenhang ausscheidet, ist umstritten.⁶⁸

Die Rechtsfigur der „neutralen Beihilfe“ kommt nach der allgemeinen Theorie von der Sozialadäquanz allerdings überhaupt nur dann in Betracht, wenn die Berufstätigkeit in sozialüblicher Weise ausgeübt wurde. Die willkürliche Ausstellung eines „Blanko“-Impfausweises, ohne das Tier tatsächlich geimpft oder gar gesehen zu haben, stellt allerdings gerade kein sozialübliches Verhalten dar. Zudem war T über das Geschäftsmodell der G informiert und hat es ihr dennoch überlassen, nach Belieben Namen und Datum in die Impfpässe einzutragen. Die Unterstützungshandlung des T weist somit einen eindeutig deliktischen Sinnbezug auf. Eine mögliche Straflosigkeit des T aufgrund „neutraler“ Beihilfe kommt daher nicht in Betracht.

5. Strafzumessung

Bei der Gewerbsmäßigkeit handelt es sich um ein täterbezogenes (strafschärfendes persönliches) Merkmal i.S.v. § 28 Abs. 2 StGB. Möglicherweise wird daher die limitierte Akzessorietät zur Haupttat durchbrochen. Nach § 28 Abs. 2 StGB tritt eine Strafschärfung durch besondere persönliche Merkmale nur bei dem Beteiligten ein, bei dem sie vorliegen. Andernfalls wird § 28 Abs. 2 StGB analog angewendet.

⁶⁶ Zum – unsinnigen – Begriff des „doppelten Gehilfenvorsatzes“ vgl. *Rotsch*, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, Fall 2 Rn. 114.

⁶⁷ *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 27 Rn. 7; *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2021, § 42 Rn. 29; *Krey/Esser*, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 1091.

⁶⁸ Dazu ausführlich *Rotsch*, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, Fall 3 Rn. 92 ff.

Hinweis: Eine analoge Anwendung⁶⁹ ist deshalb erforderlich, weil sich § 28 (Abs. 2) StGB auf besondere persönliche Merkmale⁷⁰ bezieht. Ratio des § 28 StGB ist folglich die Zurechnung von Tatbestandsmerkmalen.⁷¹ Der Tatbestand bleibt jedoch durch Regelbeispiele, die nach h.M. Strafzumessungsregeln darstellen,⁷² unberührt.

Eine analoge Anwendung verstößt auch nicht gegen das Analogieverbot (*nulla poena sine lege*) i.S.d. Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB, da diese Analogie nicht zu Lasten des T ginge.

T müsste also auch selbst gewerbsmäßig gehandelt haben. Da T weiß, dass G den Betrug zu Lasten der Kunden über längere Dauer wiederholt und er selbst als Gegenleistung für jeden „Blanko“-Impfausweis 25 € von G erhält, handelt auch er gewerbsmäßig. Die Akzessorietät zur Haupttat wird insofern nicht durchbrochen.

Hinweis: Auch hier gilt hinsichtlich der Annahme von gewerbsmäßigem Handeln des T wieder: A.A. sehr gut vertretbar (siehe oben).

T müsste bei seinem Handeln mit *dolus directus* 2. Grades davon ausgehen, durch sein fortgesetztes Vorgehen eine Vielzahl von Personen hinsichtlich ihrer Vermögenswerte zu gefährden. T wusste, dass G die Impfpässe zum Verkauf von Welpen an möglichst viele Kunden verwendet. Er wusste auch, dass G täuschungsbedingt einen Pauschalbetrag für den vermeintlichen Impfstatus abkassiert. Insofern wusste T, dass er durch fortgesetztes Vorgehen eine Vielzahl von Personen hinsichtlich ihrer Vermögenswerte i.S.d. § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Var. 2 StGB gefährdete.

6. Ergebnis

T hat sich wegen Beihilfe zum Betrug in einem besonders schweren Fall gem. §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Var. 1, Nr. 2 Var. 2, 27 StGB strafbar gemacht.

C. Konkurrenzen und Ergebnis 1. Tatkomplex

G hat sich wegen Betruges in einem besonders schweren Fall gem. §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Var. 1, Nr. 2 Var. 2 StGB (Verkauf eines nicht reinrassigen und nicht geimpften Welpen) sowie einer Urkundenfälschung in einem besonders schweren Fall gem. § 267 Abs. 1 Var. 1, Var. 3, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Var. 1 StGB (Ausdrucken und Aushändigen eines „neuen“ Ahnennachweises) schuldig gemacht. Betrug und Urkundenfälschung stehen zueinander in Tateinheit gem. § 52 StGB. Zudem hat sie sich dazu in Tateinheit nach § 53 StGB gem. § 275 Abs. 1a, Abs. 2 Var. 1 StGB (Sich-Verschaffen von „Blanko“-Impfausweisen) schuldig gemacht. G hat sich somit gem. §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1

⁶⁹ BGHSt 23, 254 (256 f.); 26, 104 (105); 33, 370 (373); Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 46 Rn. 16; Heine/Weißer, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 28 Rn. 29; Maiwald, NSTz 1984, 433 (439).

⁷⁰ Zum Begriff der besonderen persönlichen Merkmale vgl. Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 27 Rn. 23 ff.

⁷¹ Maiwald, NSTz 1984, 433 (438).

⁷² BGHSt 26 104 (105); 33, 370 (373); OLG Köln, Beschl. v. 23.5.2003 – Ss 202/03 = NSTz-RR 2003, 298; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 46 Rn. 7, 11; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 25. Aufl. 2023, § 3 Rn. 1; a.A. Kindhäuser/Hoven, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 263 Rn. 289 i.V.m. § 243 Rn. 3; Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 10 Rn. 134 („Übergangsform zwischen Strafzumessungsgründen und tatbestandlichen Abwandlungen“).

Var. 1, Nr. 2 Var. 2; § 267 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Var. 1; 52; § 275 Abs. 1a, Abs. 2 Var. 1; 53 StGB strafbar gemacht.

T hat sich wegen Beihilfe zum Betrug in einem besonders schweren Fall gem. §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Var. 1, Nr. 2 Var. 2, 27 StGB (Ausstellen des „Blanko“-Impfausweises) sowie der Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen gem. § 275 Abs. 1a, Abs. 2 Var. 1 StGB (Dokumentation nicht durchgeführter Schutzimpfungen in „Blanko“-Impfausweisen) schuldig gemacht. Diese stehen zueinander in Tateinheit i.S.d. § 52 StGB. T hat sich folglich gem. §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Var. 1, Nr. 2 Var. 2, 27; § 275 Abs. 1a; 52 StGB strafbar gemacht.

2. Tatkomplex: Der Biss in die Wade

A. Strafbarkeit der K

I. § 212 Abs. 1 StGB (Anstacheln von Claus)

Mangels Tötungsvorsatzes i.S.d. § 15 StGB hat K sich nicht wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, indem sie Claus anstachelte, N anzugreifen.

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 StGB (Anstacheln von Claus)

K könnte sich durch dieselbe Handlung aber einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 StGB strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

a) Grunddelikt i.S.d. § 223 Abs. 1 StGB

K müsste N körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

aa) Körperliche Misshandlung

Eine körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, die die körperliche Unversehrtheit und das körperliche Wohlbefinden einer anderen Person mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.⁷³

Ein Hundebiss in die Wade stellt eine üble und unangemessene Behandlung dar, welche Schmerzen verursacht, die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

bb) Gesundheitsschädigung

Außerdem könnte K den N auch an der Gesundheit geschädigt haben.

Hinweis: Aus dem Gesetzeswortlaut („oder“) ergibt sich, dass sowohl die körperliche Misshandlung wie auch die Gesundheitsschädigung für sich allein den objektiven Tatbestand erfüllen können. Allerdings handelt es sich nicht um Alternativen, sondern um Varianten. Unsauber ist es daher, von

⁷³ Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 223 Rn. 3; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, Rn. 210.

Alternativen zu sprechen. Zudem sind auch Formulierungen zu vermeiden, die eine Kumulation verlangen (wie z.B. „Außerdem/Zudem müsste [...]“). Umgekehrt sind aber dennoch beide Varianten zu prüfen, weil ein umfassendes Gutachten zu erstellen ist.

Eine Gesundheitsschädigung ist in jedem Hervorrufen, Steigern oder Verlängern eines vom Normalzustand der körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden krankhaften Zustandes zu sehen.⁷⁴

N erleidet eine Bisswunde, folglich eine Substanzverletzung, die einen vom körperlichen Normalzustand nachteilig abweichenden krankhaften Zustand darstellt. Im Folgemonat kommt es zudem zu Kopfschmerzen, Fieber sowie Kribbelgefühlen in der Nähe der Bisswunde als Symptome einer Tollwuterkrankung.

Hinweis: Bei einer solchen handelt es sich um eine gefährliche Infektionskrankheit, die unbehandelt binnen kürzester Zeit zum Tod führen kann. Insofern ist mit der gängigen Rechtsprechung zu gefährlichen Infektionskrankheiten⁷⁵ bereits mit der erfolgreichen Übertragung (und somit schon vor Ausbruch) ein Körperverletzungserfolg in Form der Abweichung vom Normalzustand (Gesundheitsschädigung) anzunehmen. Darauf kommt es hier jedoch letztlich nicht an, weil mit der Bisswunde bereits unmittelbar eine deutliche Gesundheitsschädigung eingetreten ist.

cc) Kausalität und objektive Zurechenbarkeit

Um K die Erfolge zurechnen zu können, müssten diese kausal auf ihrem Verhalten beruhen und ihr objektiv zurechenbar sein.

Hätte K Claus nicht angestachelt, dann hätte dieser N nicht in die Wade gebissen. Das Handeln der K war daher kausal.

Zudem setzte K durch das Aufhetzen die rechtlich missbilligte Gefahr, dass die körperliche Unversehrtheit des N verletzt wird. Gerade diese Gefahr realisierte sich auch in der körperlichen Misshandlung (Biss) und der Gesundheitsschädigung (die daraus resultierende Wunde) des N. Folglich sind die Erfolge der K auch objektiv zurechenbar.

b) Qualifikation i.S.d. § 224 Abs. 1 StGB

Diese Körperverletzung könnte gem. § 224 Abs. 1 StGB qualifiziert sein.

aa) Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen

In Betracht kommt zunächst die Tollwuterkrankung als Beibringung von Gift oder anderer gesundheitsschädlicher Stoffe gem. § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

(1) Gift oder anderer gesundheitsschädlicher Stoff

Gift ist jeder organische oder anorganische Stoff, der durch chemische oder physikalisch-chemische Reaktionen geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen. Andere gesundheitsschädliche Stoffe sind solche Substanzen, die mechanisch, thermisch oder biologisch-physiologisch wirken.⁷⁶

⁷⁴ Engländer, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 223 Rn. 7.

⁷⁵ Vgl. BGH, Urt. v. 4.11.1988 – 1 StR 262/88 = NJW 1989, 781 (783); BGH, Urt. v. 12.10.1989 – 4 StR 318/89 = NJW 1990, 129 (129); BGH, Urt. v. 18.10.2007 – 3 StR 248/07 = NStZ 2009, 34 (35).

⁷⁶ Engländer, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 224 Rn. 2; Wessels/Hettinger/

Zunächst ist zu klären, ob Viren *überhaupt* Stoffe i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB sein können, bevor sie sodann als Gift oder anderer gesundheitsschädlicher Stoff eingeordnet werden können.

Eine Qualifizierung als Stoff sei deshalb fragwürdig, weil sog. „belebte Partikel“ nicht unter den Stoffbegriff fielen, der gerade nur unbelebte Substanzen erfasse.⁷⁷ Im Gegensatz zu Bakterien können sich Viren zwar nicht selbst fortpflanzen, weshalb sie nach biologischen Kriterien nicht als „lebend“ angesehen werden können. Allerdings werden Viren wegen ihrer parasitenähnlichen Nutzung anderer Zellen zur Vermehrung als „dem Leben nahestehend“⁷⁸ bezeichnet. Auch teleologische Gründe für einen Ausschluss als Tatmittel sind nicht ersichtlich.⁷⁹ Vielmehr könnten lebendig bzw. lebendig artige Substanzen gefährlicher sein als unbelebte, da sie in ihrer Wirkweise unkontrollierbarer sind – ähnlich einem gemeingefährlichen Mittel i.S.d. § 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 2 StGB, welches zumindest auch aufgrund seiner Unkontrollierbarkeit eine Strafschärfung mit sich bringt. Folglich sind Viren Stoffe i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Fraglich ist nun, ob sie unter Gift (Var. 1) oder unter einen anderen gesundheitsschädlichen Stoff (Var. 2) zu subsumieren sind.

Für Letzteres spricht die Tatsache, dass es sich bei einer Tollwutinfektion um eine Infektion mit Viren handelt, die – wie jeder Virus – zellverändernd und somit biologisch wirkt.

Die Vermehrung der Viren erfolgt jedoch auf molekularer Ebene, indem sich die Partikel an die Körperzelle binden, die Zelle öffnen und ihr Erbgut dort ablegen. Zudem verändern sie die Körperzellen so, dass diese gezwungen sind, neue Viren herzustellen. Auch dies stellt letztlich einen chemischen Vorgang dar.

Allerdings legt der natürliche Sprachgebrauch bei Krankheitserregern wie Viren eher nicht die Bezeichnung als „Gift“ nahe. Würde man zudem jede biologische Wirkung auf die Teilchenebene – die chemische Wirkung – zurückführen, wäre kein Raum mehr für den gesetzgeberischen Willen zweier Varianten.

Somit sprechen die besseren Gründe dafür, Viren – mit der h.M.⁸⁰ – als gesundheitsschädlichen Stoff i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB einzuordnen.

Hinweis: Ob Viren durch die Bearbeiter letztlich als Gift oder als gesundheitsschädlicher Stoff eingeordnet werden, ist für das Ergebnis nicht relevant, vgl. auch *Rengier*, *Strafrecht*, Besonderer Teil II, 23. Aufl. 2022, § 14 Rn. 9. Die Frage sollte zumindest kurz aufgeworfen und diskutiert werden, kann aber auch mit der (umstrittenen) Verweisung auf den ohnehin fehlenden Vorsatz offengelassen werden. Zum Springen im Gutachten vgl. *Rotsch*, *Strafrechtliche Klausurenlehre*, 4. Aufl. 2022, Fall 1 Rn. 93.

Engländer, *Strafrecht*, Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, Rn. 221.

⁷⁷ *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2023, § 224 Rn. 18; *Kraatz*, *Arztstrafrecht*, 3. Aufl. 2023, Rn. 95.

⁷⁸ *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2023, § 224 Rn. 14.

⁷⁹ *Hotz*, *NStZ* 2020, 320 (324).

⁸⁰ *Hardtung*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 224 Rn. 9; *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 224 Rn. 9; *Rengier*, *ZStW* 111 (1999), 1 (9); *Wessels/Hettinger/Engländer*, *Strafrecht*, Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, Rn. 221; krit. wegen Lebeweseneigenschaft *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2023, § 224 Rn. 18; ablehnend *Kraatz*, *Arztstrafrecht*, 3. Aufl. 2023, Rn. 95 sowie (noch) *Knauer*, *AIFO* 1994, 303, aber klarstellend *Knauer*, *GA* 1998, 428 (433 Fn. 30). Zur Einordnung des HI-Virus als gesundheitsschädlicher Stoff *Hardtung*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 224 Rn. 8 bzw. als Gift *Kraatz*, *Arztstrafrecht*, 3. Aufl. 2023, Rn. 95. Zur Einordnung des Corona-Virus als Gift: *Hotz*, *NStZ* 2020, 320 (324 Fn. 50), bezogen auf „Krankheitserreger“ *Wolters*, in: SK-StGB, Bd. 4, 9. Aufl. 2017, § 224 Rn. 9.

(2) Beibringen

Durch den Hundebiss ist der Virus in das Körperinnere des N, wo er seine gesundheitsschädigende Wirkung auf den Körper entfalten kann, gelangt und wurde somit beigebracht⁸¹.

Die Körperverletzung ist folglich gem. § 224 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB qualifiziert.

bb) Mittels eines gefährlichen Werkzeugs

Zudem kommt eine Qualifikation nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB in Betracht.

(1) Gefährliches Werkzeug

Dazu müsste es sich bei Claus um ein gefährliches Werkzeug handeln.

Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der bei der konkreten Art der Benutzung und des Körperteils, gegen den er gewendet wird, geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen.⁸²

Claus ist zwar ein Tier. Es ist jedoch unstreitig, dass auch Tiere als gefährliche Werkzeuge i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB fungieren können, wenn sie durch den Willen des Täters gesteuert auf einen Menschen gehetzt und instrumentalisiert werden.⁸³ Grund dafür ist vor allem der Gesetzeszweck, besonders gefährliche Vorgehensweisen schärfer zu bestrafen als einfache Körperverletzungen.⁸⁴ „Ob der Täter den Angriff auf einen anderen Menschen mit einem toten Gegenstand durch Aufwendung eigener körperlicher Kraft ausführt oder ob er lediglich seinen Willen einsetzt, um die Verletzung eines anderen herbeizuführen, indem er ein infolge seiner Veranlagung oder Abrichtung zum Angriff auf Menschen bereites Tier veranla[ss]t, sein Opfer anzufallen, anstatt den Überfall selbst körperlich auszuführen[...] kann an der Beurteilung nichts ändern, da das Tier zu eigener freier Willensentscheidung nicht fähig ist und mithin von ihm ähnlich wie von einem toten Gegenstand Gebrauch gemacht wird. Der Täter benutzt das Tier in diesem Fall als Werkzeug.“⁸⁵

Es bleibt jedoch notwendig, dass das Werkzeug nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Benutzung zu einem gefährlichen Werkzeug gemacht wird.⁸⁶

Als N die beiden passierte und Claus sich plötzlich ungewohnt aggressiv verhielt, gab K ihrem Ärger nach und stachelte Claus an, N anzugreifen. Sie hetzte ihn somit bewusst auf N und instrumentalisierte ihn somit zu ihrem Zweck. In der konkreten Situation war Claus aufgrund seiner Aggressivität und der damit einhergehenden Unkontrollierbarkeit auch dazu geeignet, erhebliche Verletzungen hervorzurufen. Folglich handelt es sich bei Claus um ein gefährliches Werkzeug.

(2) „Mittels“

Damit die Körperverletzung aber auch mittels eines gefährlichen Werkzeugs begangen wurde, muss K unmittelbar durch Claus auf den Körper des N eingewirkt haben.⁸⁷

⁸¹ Vgl. Rengier, *Strafrecht, Besonderer Teil II*, 24. Aufl. 2023, § 14 Rn. 19; Wessels/Hettinger/Engländer, *Strafrecht, Besonderer Teil 1*, 47. Aufl. 2023, Rn. 223.

⁸² Paeffgen/Böse/Eidam, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 224 Rn. 14.

⁸³ BGH NJW 1960, 1022 (1023); OLG Hamm NJW 1965, 164 (165); Eschelbach, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2023, § 224 Rn. 30; ausführl. Hilgendorf, ZStW 112 (2000), 811 (816 f.); anders noch mangels *mechanischer* Einwirkung RGSt 8, 315 (316). Zum Unterlassen des Zurückpfeifens eines bissigen Hundes vgl. Paeffgen/Böse/Eidam, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023 § 224 Rn. 21 Fn. 186 m.w.N.

⁸⁴ BGH NJW 1960, 1022 (1023).

⁸⁵ BGH NJW 1960, 1022 (1023).

⁸⁶ BGH NJW 1960, 1022 (1023).

⁸⁷ Vgl. Wessels/Hettinger/Engländer, *Strafrecht, Besonderer Teil 1*, 47. Aufl. 2023, Rn. 232.

K hat Claus auf N gehetzt, ihn dadurch zu einem gefährlichen Werkzeug instrumentalisiert und somit gerade als Mittel zur Körperverletzung eingesetzt.

(3) Zwischenergebnis

K hat die Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs begangen.

cc) Mittels eines hinterlistigen Überfalls

Zwar handelt es sich bei der Attacke um einen Angriff auf N, dessen dieser sich nicht versieht und somit um einen Überfall.⁸⁸ Allerdings handelt K nicht in einer ihre wahren Absichten planmäßig verdeckenden Weise, sondern aus ihrer Verärgerung heraus und daher nicht hinterlistig.⁸⁹ Das bloße Ausnutzen eines Überraschungsmoments genügt zur Annahme einer Hinterlist gerade nicht.⁹⁰

Hinweis: Falls die Bearbeiter den hinterlistigen Überfall nicht erwähnen, soll dies zu keinem Punktabzug führen. Diejenigen, die ihn prüfen, sollten dies in der gebotenen Kürze tun.

dd) Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

Allerdings könnte die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen worden sein. Dabei muss nicht der Körperverletzungserfolg lebensgefährdend sein, sondern lediglich die Handlung.⁹¹

Nach einer Auffassung ist eine Begehungsweise, die nach den Umständen des konkreten Falles, wie der Art, Dauer und Stärke der Einwirkung, objektiv generell geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen (sog. abstrakte Lebensgefahr) ausreichend.⁹² Eine andere fordert eine konkrete Lebensgefahr.⁹³

Zwar ist ein Hundebiss in die Wade wohl nicht generell geeignet, einen erwachsenen Menschen in Lebensgefahr zu bringen. Bei der Beurteilung ist jedoch der weitere Umstand zu berücksichtigen, dass es sich hier um einen tollwutinfizierten Hund handelt. Eine Tollwutinfektion endet ohne entsprechende prä- oder postexpositionelle Maßnahmen tödlich. Der Angriff durch ein mit Tollwut infiziertes Tier ist daher objektiv generell geeignet, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen. Da N sich auch konkret in Lebensgefahr befand, kann ein Streitentscheid dahinstehen.

Hinweis: Der Auffassung, die eine konkrete Lebensgefahr fordert, wäre deshalb nicht zu folgen, weil eine klare Grenzziehung zwischen § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB und §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Var. 1 StGB kaum möglich wäre.⁹⁴ Gegen das Erfordernis einer konkreten Lebensgefahr spricht auch, dass bei

⁸⁸ Rengier, *Strafrecht*, Besonderer Teil II, 24. Aufl. 2023, § 14 Rn. 44.

⁸⁹ BGH, *Beschl. v. 15.7.2003 – 1 StR 249/03 = NStZ 2004, 93*; *Kindhäuser/Schramm*, *Strafrecht*, Besonderer Teil I, 11. Aufl. 2023, § 9 Rn. 16; Rengier, *Strafrecht*, Besonderer Teil II, 24. Aufl. 2023, § 14 Rn. 44.

⁹⁰ BGH *NStZ 2005, 97*; BGH *NStZ 2007, 702*; *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch*, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 224 Rn. 10.

⁹¹ *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch*, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 224 Rn. 12.

⁹² BGHSt 2, 160 (163); 36, 1 (9); BGH *NStZ-RR 2017, 224 (225)*; Rengier, *Strafrecht*, Besonderer Teil II, 24. Aufl. 2023, § 14 Rn. 50; *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, *Strafgesetzbuch*, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 224 Rn. 12; Wolters, in: *SK-StGB*, Bd. 4, 9. Aufl. 2017, § 224 Rn. 36.

⁹³ *Paeffgen/Böse/Eidam*, in: *NK-StGB*, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 224 Rn. 28; *Stree*, *Jura* 1980, 281 (291 f.).

⁹⁴ Rengier, *Strafrecht*, Besonderer Teil II, 24. Aufl. 2023, § 14 Rn. 50.

den Beratungen zum 6. StRG gerade eine solche nicht für erforderlich gehalten wurde.⁹⁵

Der Hundebiss und die dadurch unmittelbar erfolgte Infektion mit dem Tollwutvirus erfüllen bereits den Tatbestand der Körperverletzung i.S.d. § 223 Abs. 1 StGB.⁹⁶ Demnach wurde der konkrete Körperverletzungserfolg auch *mittels* der das Leben gefährdenden Behandlung bewirkt und ist nicht erst als deren mittelbare Folge eingetreten.⁹⁷

Die Körperverletzung(shandlung) der K wurde folglich mittels einer lebensgefährdenden Behandlung begangen.

c) Zwischenergebnis

K hat N mittels eines gesundheitsschädlichen Stoffs (Nr. 1 Var. 2), eines gefährlichen Werkzeugs (Nr. 2 Var. 2) und einer lebensgefährdenden Behandlung (Nr. 5) kausal und objektiv zurechenbar körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt.

2. Subjektiver Tatbestand

K müsste vorsätzlich i.S.d. § 15 StGB hinsichtlich sämtlicher objektiven Tatbestandsmerkmale – auch derjenigen der Qualifikation – gehandelt haben.

K wusste, dass N durch den aufgehetzten Claus verletzt werden könnte; dass sie keine konkrete Vorstellung davon hatte, in welches Körperteil Claus den N beißt, ist unschädlich. Entscheidend ist nur, dass K es zumindest billigend in Kauf genommen hat, N kausal und objektiv zurechenbar an der Gesundheit zu schädigen und körperlich zu misshandeln. Aus ihrem Ärger und bewussten Anstacheln zum Angriff kann sogar auf eine gezielte Absicht, N körperlich zu verletzen, geschlossen werden. Sie handelte folglich mit *dolus directus* 1. Grades im Hinblick auf die objektiven Tatbestandsmerkmale des § 223 Abs. 1 StGB.

Zudem war K auch bewusst, dass sie Claus als Mittel zu einer Körperverletzung instrumentalisiert und durch das Anstacheln des bereits ungewöhnlich aggressiven Claus eine gesteigerte Gefahr schuf, dass dieser bei N erhebliche Verletzungen hervorruft. Insofern weist sie nicht nur Vorsatz bezogen auf die Nutzung eines gefährlichen Werkzeugs⁹⁸, sondern sogar den z.T.⁹⁹ einschränkend geforderten Herrschaftswillen auf.

Allerdings hatte K keine Kenntnis darüber, dass Claus mit Tollwut infiziert ist. Somit fehlte es ihr an dem kognitiven Element bezogen auf den gesundheitsschädlichen Stoff sowie auf die das Leben gefährdende Behandlung.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

K handelte rechtswidrig und schuldhaft.

⁹⁵ BT-Drs. 13/8587, S. 83.

⁹⁶ Bezogen auf den HI-Virus *Kraatz*, *Arztstrafrecht*, 3. Aufl. 2023, Rn. 95.

⁹⁷ Zum Verständnis des Wortes „mittels“ *Wolters*, in: SK-StGB, Bd. 4, 9. Aufl. 2017, § 224 Rn. 21.

⁹⁸ Dass sie Claus nicht unter den Begriff „gefährliches Werkzeug“ subsumieren könnte, stellte einen unbeachtlichen Subsumtionsirrtum dar und wäre daher irrelevant.

⁹⁹ *Hilgendorf*, ZStW 112 (2000), 811 (817).

4. Ergebnis

K hat sich einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB schuldig gemacht.

III. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 227 Abs. 1 StGB (Anstacheln von Claus)

Zudem könnte sich K durch dieselbe Handlung einer gefährlichen Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 227 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

1. Grunddelikt

Ein taugliches Grunddelikt liegt gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 StGB vor.

2. Eintritt des qualifizierenden Erfolgs: Tod der verletzten Person

N ist verstorben.

3. Kausalität

Der qualifizierende Erfolg müsste kausal auf dem Verhalten der K beruhen.

Das Aufhetzen von Claus durch K kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Tollwutinfektion und somit der Tod des N entfällt (siehe oben). Damit war das Verhalten der K auch ursächlich für die schwere Folge.

4. Spezifischer Gefahrzusammenhang

Aufgrund der massiven Straferhöhung des § 227 Abs. 1 StGB („Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren“) im Vergleich zu der sonst anzunehmenden Idealkonkurrenz von § 223 und § 222 StGB ist bloße Kausalität zwischen Grunddelikt und schwerer Folge nicht ausreichend. Vielmehr bedarf es eines engen normativen Zusammenhangs:¹⁰⁰ Es muss sich gerade die dem Grunddelikt anhaftende spezifische Gefahr im Tod des N verwirklicht haben.

Fraglich ist, was den für die Beurteilung der spezifischen Gefahr entscheidenden Anknüpfungspunkt des Grunddelikts darstellt.

Die herrschende Auffassung versteht unter dem Begriff der Körperverletzung nicht nur die „Körperverletzung im engen Sinne“, also den Körperverletzungserfolg, sondern auch die Körperverletzungshandlung, also den gesamten Vorgang der Körperverletzung einschließlich des Erfolgs¹⁰¹.

Teilweise wird aber verlangt, dass die spezifische Gefahr sich unmittelbar aus der Art und Schwere des eingetretenen Körperverletzungserfolgs entwickelt¹⁰² (sog. Letalitätslehre). Dafür müsste sich die gerade einem *tollwütigen* Hundebiss eigentümliche Gefahr unmittelbar im tödlichen Ausgang niedergeschlagen haben.¹⁰³ Ein anderer Teil knüpft zwar ebenfalls ausschließlich an den Erfolg

¹⁰⁰ Engländer, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 227 Rn. 3; Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 227 Rn. 3.

¹⁰¹ vgl. BGH NStZ 1997, 341; Rotsch, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, Fall 6 Rn. 50 f.

¹⁰² Hardtung, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 227 Rn. 11; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 227 Rn. 2a; Küpper, in: FS Hirsch, 1999, S. 615 (621, 629); Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 10 Rn. 115.

¹⁰³ BGH NStZ 1983, 21; BGH NJW 1995, 3194.

an, lässt es aber hingegen genügen, dass dieser mitursächlich im Sinne eines notwendigen Durchgangsstadiums für den Eintritt der schweren Folge war (sog. Lehre von der Durchgangskausalität).¹⁰⁴ Insofern wird auf dessen spezifische unmittelbare Gefährlichkeit verzichtet.

Während die Körperverletzungshandlung in dem Anstacheln von Claus durch K zu sehen ist, realisiert sich der Körperverletzungserfolg zum einen in der Bisswunde und zum anderen in der damit einhergehenden Tollwutinfektion. Eine solche Infektion endet ohne entsprechende postexpositionelle Maßnahme innerhalb von sieben bis zehn Tagen nach dem Auftreten der ersten Symptome tödlich, sodass die durch den Hundebiss erfolgte Infektion nicht nur kausal für den Tod des N war, sondern sich gerade die einem tollwutinfiziertem Hundebiss immanente Gefahr im Tod des N realisiert. Daher besteht bereits zwischen Körperverletzungserfolg und Todeseintritt ein gefahrspezifischer Zusammenhang, sodass ein Streitentscheid über den Anknüpfungspunkt vorliegend obsolet ist.

Hinweis: Eine Streitentscheidung hat daher zu unterbleiben. Besondere Relevanz entfaltet der Streit in den Fällen, in denen es nur zum Versuch einer Körperverletzung gekommen ist. Die Positionierung ist dort entscheidend dafür, ob ein sog. erfolgsqualifizierter Versuch überhaupt möglich (und somit strafbar) ist.¹⁰⁵

Dieser gefahrspezifische Zusammenhang wird auch nicht etwa dadurch unterbrochen, dass N sich mangels Tollwutimpfung eigenverantwortlich selbst gefährdete. Eine solche Impfung ist gerade nicht verpflichtend und wird vom RKI nur für Menschen vor Reisen in Tollwut-Endemiegebiete sowie für Personen mit beruflichem oder sonstigem engem Kontakt zu Fledermäusen oder bei Labortätigkeit mit Tollwutviren empfohlen.

5. Fahrlässige Verursachung der schweren Folge, § 18 StGB

Gem. § 18 StGB müsste K hinsichtlich des Todes des N mindestens Fahrlässigkeit zur Last fallen. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei objektiver Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit außer Acht lässt.¹⁰⁶

a) Objektive Sorgfaltswidrigkeit

Einen – auch gesunden – Hund gegen einen Menschen aufzuhetzen, verstößt gegen das allgemeine Gebot, Mitmenschen keinen Schaden zuzufügen. K handelte folglich objektiv sorgfaltswidrig.

b) Objektive Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit

Objektiv vorhersehbar ist, was eine objektive Maßstabsfigur, d.h. ein besonnener und gewissenhafter Mensch in der konkreten Lage,¹⁰⁷ unter den jeweils gegebenen Umständen aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung in Rechnung stellen würde.¹⁰⁸

¹⁰⁴ Vgl. Puppe, Die Erfolgszurechnung im Strafrecht, 2000, S. 220 ff.

¹⁰⁵ Sowada, Jura 2003, 549 (552 Fn. 35).

¹⁰⁶ Rotsch, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, Fall 1 Rn. 68.

¹⁰⁷ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 1118.

¹⁰⁸ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 1119.

Fraglich ist, ob für die Vorhersehbarkeit nicht schon auf den Hundebiss als solchen – d.h. ohne Berücksichtigung der Tollwut – abzustellen ist. Dabei gilt es aber, zu sehen, dass bereits nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass ein Hundebiss stets zum Tod führt. Auch („normale“) Hundebisse können durchaus Infektionen verursachen, die zum Tod des Gebissenen führen, oder lebensnotwendige Organe oder Arterien bzw. Venen verletzen. Ob ein solches Risiko droht, ist jedoch an den konkreten Umständen des Einzelfalles (z.B. Hundart, Ort und Intensität des Bisses, Gesundheit des Hundes, Konstitution des Menschen) festzumachen. Gerade aus diesen Gründen kann auch die Tollwütigkeit des Hundes für die Beurteilung der Vorhersehbarkeit im konkreten Einzelfall nicht unberücksichtigt bleiben.

Die angesprochene Maßstabsfigur muss daher gerade die *konkrete Lage* und somit auch die Tollwütigkeit des Hundes erfasst haben. Ein objektiver Dritter aus dem Verkehrskreis der K, namentlich ein besonnener und gewissenhafter Hundehalter, darf sich grundsätzlich auf die Richtigkeit eines von einem Tierarzt ausgestellten Impfausweises verlassen. Es ist daher nicht objektiv vorhersehbar, dass ein Hund entgegen den Angaben in seinem Impfausweis nicht gegen Tollwut geimpft ist und somit möglicherweise tollwütig sein kann. Folglich ist schon die Infektion des Hundes und daher erst recht der Todeserfolg aufgrund einer übertragenen Tollwutinfektion nicht objektiv vorhersehbar.

Hinweis: Vertretbar ist es auch, entsprechend einer Literaturansicht¹⁰⁹ auf eine „doppelte Prüfung“ der Fahrlässigkeit zu verzichten und diese ausschließlich subjektiv in der Schuld zu prüfen, vgl. *Rotsch*, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, Fall 1 Rn. 69. Wird mit der noch h.M. jedoch eine „doppelte Prüfung“ bevorzugt, ist darauf zu achten, dass die objektive Fahrlässigkeit anhand eines überindividuellen Maßstabs bestimmt werden muss. Ausführungen über das Wissen(müssen) der K sind hier gerade nicht zu erwähnen.

c) Zwischenergebnis

K hat den Tod des N nicht i.S.d. § 227 StGB durch die gefährliche Körperverletzung fahrlässig verursacht.

6. Ergebnis

K hat sich nicht wegen gefährlicher Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 227 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

IV. § 222 StGB (Anstacheln des Claus)

Eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB scheidet (ebenfalls) an der fehlenden objektiven Fahrlässigkeit (siehe oben).

B. Strafbarkeit der G

I. § 222 StGB und § 229 StGB (Angabe, Claus sei geimpft)

G kommunizierte gegenüber K wahrheitswidrig, dass Claus geimpft sei. Zwar besteht keine Pflicht,

¹⁰⁹ Freund/Rostalski, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2019, § 5 Rn. 16 ff.

sondern lediglich eine Empfehlung zur Vornahme einer Tollwutimpfung bei Hunden. Ein objektiv sorgfaltsgemäß handelnder Hundezüchter würde jedoch insbesondere in Anbetracht der Ansteckungsrisiken wahrheitsgemäße Aussagen treffen. Eine Ansteckung auch für Menschen ist wohl vorhersehbar und durch richtige Angaben und entsprechende Maßnahmen auch vermeidbar. Insoweit handelte G objektiv sorgfaltswidrig. Der eingetretene Erfolg muss aber gerade auf dem Pflichtverstoß des Täters beruhen. Dies wäre möglicherweise dann noch der Fall, wenn Claus ohne menschliche Einwirkung einen anderen Menschen gebissen hätte. Eine hinzukommende Pflichtverletzung Dritter – wie die Instrumentalisierung von Claus durch K (vgl. oben A. II. b) bb)) – kann G allerdings nicht mehr zugerechnet werden. Somit scheidet auch eine Zurechnung des konkret eingetretenen Erfolgs aus, sodass G nicht wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB sowie wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB durch die Angabe, Claus sei geimpft, strafbar ist.

Hinweis: Eine Strafbarkeit der G aufgrund eines Vorsatzdeliktes (Totschlag bzw. gefährliche Körperverletzung mit Todesfolge [ggfs. in mittelbarer Täterschaft]) scheiterte ebenfalls bereits an der objektiven Zurechnung. Zu denken wäre dann an einen versuchten Totschlag oder eine versuchte gefährliche Körperverletzung mit Todesfolge. Mangels Kenntnis von der Situation konnte G nicht billigend in Kauf genommen haben, dass K Claus aufstachelt, und so nicht entschlossen gewesen sein, sie als Werkzeug zu nutzen. Mangels entsprechender Angaben im Sachverhalt kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass G billigend in Kauf nahm, dass die ungeimpften Hunde anderen Menschen verletzen.

II. §§ 222, 13 Abs. 1 StGB und §§ 229, 13 Abs. 1 StGB (Nicht-Impfung)

Auch eine Anknüpfung daran, dass G die Impfung nicht veranlasst hat (Unterlassen), ändert an der Beurteilung der – mangelnden – objektiven Zurechnung nichts.

C. Konkurrenzen und Ergebnis 2. Tatkomplex

§ 223 Abs. 1 StGB tritt im Wege der Spezialität hinter § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB zurück. K hat sich folglich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB (Anstacheln von Claus) strafbar gemacht.

G ist im zweiten Tatkomplex straflos.

Gesamtergebnis

G hat sich gem. § 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Var. 1, Nr. 2 Var. 2; § 267 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Var. 1; § 52; § 275 Abs. 1a, Abs. 2 Var. 1; § 53 StGB strafbar gemacht.

T hat sich gem. §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Var. 1, Nr. 2 Var. 2, 27; § 275 Abs. 1a; § 52 StGB strafbar gemacht.

K hat sich gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB strafbar gemacht.